

Satzung des Trägervereins „Musikschule Kirn-Meisenheim-Sobernheim (KMS) e.V.“

§1

Der Verein führt den Namen „Musikschule Kirn-Meisenheim-Sobernheim (KMS) e.V.“. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Kirn.

§2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Träger der Musikschule Kirn-Meisenheim-Sobernheim (KMS) e.V.. Seine Aufgabe ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, die Vermittlung musikalischer Früherziehung und Grundausbildung, sowie eine vorbereitende Fachausbildung durchzuführen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM).

§3

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn gerichtet. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Mittelverwendung wird jährlich im Voraus ein Haushaltsplan aufgestellt und nach Jahresabschluss öffentlich ein Rechenschaftsbericht abgelegt.

§4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erlösen eigener Veranstaltungen, aus Unterrichtsentgelten, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen und aus Spenden.

§6

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie erklärt wurde. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch den Tod. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem Vorstand abzugeben; sie wird mit Ende des laufenden Jahres wirksam, wenn sie mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen ist. Beitragsrückstände sind auszugleichen.

§8

Mitglieder, die die Ziele und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde erheben, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§9

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat je angefangene DM 100,- (€ 51,13) Jahresbeitrag eine Stimme. Maßgebend ist der für das Vorjahr zu zahlende Beitrag.

§10

Die Mitgliedsbeiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann die Beiträge nach bestimmten Gruppen von Mitgliedern in unterschiedlicher Höhe festsetzen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag auf Antrag zu senken oder vorübergehend zu stunden. Ein Zwölftel des Jahresbeitrages ist monatlich unbar auf das Konto des Vereins zu entrichten. Vorauszahlungen für mehrere Monate oder für das ganze Kalenderjahr sind möglich. Zahlungsverzug kann nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§11

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der pädagogische Beirat.

§12

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden wenigstens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim und Sobernheim unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte beantragen. Der Antrag muss mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Wahl des pädagogischen Beirats
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
7. Genehmigung von Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über Anträge und
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in der Satzung nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Leiter/von der Leiterin der Musikschule, der/die als Schriftführer/als Schriftführerin fungiert, unterzeichnet.

§13

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 3 Beisitzern und den Bürgermeistern der Mitgliedsverbandsgemeinden, sowie der Stadt Kirn, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der Leiter/die Leiterin der Musikschule
 - b) der Sprecher/die Sprecherin des pädagogischen Beirats
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, der sie auch leitet, einberufen. Die Einladungsfrist beträgt, dringende Fälle ausgenommen, 4 Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung, wenn er dies für erforderlich hält, Vereinsmitglieder oder andere fachkundige Personen zu den Sitzungen einladen.
8. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Sitzungsgelder.

§14

1. Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin wird vom Vorstand bestellt.
2. Er/sie ist der/die verantwortliche Leiter(in) in pädagogischer, künstlerischer und organisatorischer Hinsicht.
3. Er/sie führt die Geschäfte der Musikschule nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§15

1. Der Beirat des Musikschulträgers besteht aus höchstens 7 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Musikschulleiter/die Musikschulleiterin ist geborenes Mitglied.
2. Der Beirat vertritt die Belange der Fachbereiche, der Eltern und Lehrer gegenüber dem Vorstand. Er wählt aus seinen Reihen einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.
3. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Sprecher/von der Sprecherin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet werden muss.

§16

Beschlüsse über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Tagesordnung der Inhalt der vorgesehenen Änderung bezeichnet ist. Sie können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§17

Der Verein kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit in der eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen - nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten - an die Verbandsgemeinden Kirn-Land, Meisenheim, Sobernheim sowie die Stadt Kirn entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahlen der letzten 3 Jahre vor dem Auflösungsbeschluss. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Musik) zu verwenden.

§18

Diese Satzung tritt mit dem 01.04.1994 in Kraft.